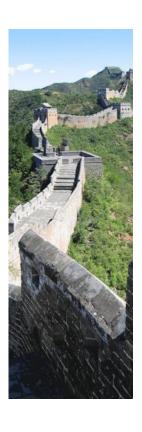
Internationaler Bachelorstudiengang Ostasien

Studien- und Modulhandbuch

für die Jahrgänge mit Studienbeginn

Wintersemester 2007/08 bis Sommersemster 2010









Herzlichen willkommen!
Allgemeiner Teil
Allgemeine Informationen zu den BA-Studiengängen am Asien-Afrika-Institut 4
Aufbau des Studiums und Curricularbereiche5
Module – Modulprüfungen - Leistungspunkte5
Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums 6
Hinweise zum Teilzeitstudium
Anmeldung zu Lehrveranstaltungen / STiNE7
Fachspezifischer Teil
IBO im Haupt- und Nebenfach 8
Studienziele im Hauptfach 8
Studienziele im Nebenfach 8
Berufsmöglichkeiten9
Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach. 10
Schwerpunkt Japanologie10
Schwerpunkt Koreanistik
Schwerpunkt Sinologie12
Modulbeschreibungen
Anhang61
Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) 61
Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach 79



Liebe Studierende,

herzlich willkommen am AAI!

Um Ihnen den Einstieg in Ihr Studium am AAI und die selbstständige Orientierung auf dem Weg zu Ihrem erfolgreichen Bachelorabschluss zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit diesem Studienhandbuch einen ausführlichen Leitfaden bereit, der Sie während Ihres gesamten BA-Studiums begleiten sollte.

Im ersten Teil des Studienhandbuches erhalten Sie allgemeine und fachspezifische Informationen zum Bachelorstudium. Außerdem können Sie sich anhand der Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien (IBO) im Hauptfach über den von uns empfohlenen Studienablauf informieren (Die Strukturpläne für den Bachelorstudiengang Ostasien im Nebenfach finden sie in den Fachspezifischen Bestimmungen).

Im zweiten Abschnitt finden Sie die Beschreibung aller Module, die Sie im Laufe Ihres Studiums im Haupt- oder Nebenfach absolvieren müssen.

Im dritten Teil des Studienhandbuchs werden Ihnen die für den Verlauf Ihres Studiums wichtigsten Rechtstexte, die Prüfungsordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB), bereitgestellt. Die FSB geben nicht nur Aufbau und Struktur Ihres Bachelorstudiengangs wieder, sondern auch die verbindliche Reihenfolge für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Rahmenbedingungen für das Ablegen von Prüfungen.

Noch eine letzte Frage soll hier beantwortet werden: Warum unterscheiden sich die empfohlenen Studienpläne im ersten Teil des Studienhandbuches von den Strukturplänen, die Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen finden? Sie haben die Möglichkeit, den genauen Ablauf Ihres Studiums variabel zu gestalten, denn Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase Ihres Hauptfaches erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von vier Semestern. Welche Module Sie damit in welchem Zeitraum absolvieren müssen, steht in den Fachspezifischen Bestimmungen im Strukturplan. Der empfohlene Studienplan, der Ihnen einen Vorschlag für den Verlauf Ihres Studiums nach Semestern macht, ist also kein rechtlich verbindlicher Plan.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei Ihrem Studium am Asien-Afrika-Institut!



Allgemeiner Teil

Allgemeine Informationen zu den BA-Studiengängen am Asien-Afrika-Institut

Im zweigliedrigen Bachelor-/ Master-Studiensystem wird zunächst in einem grundständigen Studiengang als Abschluss des Hochschulstudiums der akademische Titel "Bachelor of Arts" erworben. Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme eines darauf aufbauenden zweijährigen Master-Studiums.

Am Asien-Afrika-Institut der Universität Hamburg sind die Bachelorstudiengänge auf eine Dauer von vier Jahren konzipiert. Diese Studiendauer ergibt sich aus einem obligatorischen Auslandssemester, das in den Studienverlauf integriert ist und mit Leistungspunkten versehen explizit im Zeugnis aufgeführt wird. (Die Noten aus dem Auslandssemester fließen dabei nicht in die Gesamtnote ein.)

Dadurch wird eine logische und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums erreicht, da es sich um Studiengänge handelt, bei denen Vorkenntnisse vor allem in den Sprachen nicht vorauszusetzen sind. Um einen optimalen Lernerfolg in der Zielregion zu ermöglichen, ist eine intensive Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt notwendig, und zwar sowohl sprachlich als auch inhaltlich.

Dies heißt, dass vertiefte Kenntnisse einer ersten Fachsprache und auch Kenntnisse im Umfang von vier Semestern in einer zweiten Fachsprache oder der klassischen Sprache erworben werden, was die Chancen und Betätigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Wissenschaft erheblich verbreitert.

Und nicht zuletzt: Der verpflichtende Auslandsaufenthalt fördert neben der aktiven Anwendung und Vernetzung des Gelernten die Mobilität sowie Ihre sozialen und (inter)kulturellen Kompetenzen.



Aufbau des Studiums und Curricularbereiche

Die Bachelorstudiengänge am AAI bestehen aus vier jeweils unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden. Hauptbestandteil Ihres Studiums nimmt das Hauptfach ein. Es hat eine grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation zum Ziel und soll zur selbstständigen Formulierung Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche sowie Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ansätzen des Faches befähigen. Die vermittelten kulturellen Kompetenzen sprachlichen und stellen Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar, so z.B. in Verlagen oder Medien, in der Beratung oder der Wirtschaft.

Im **Nebenfach** werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einem weiteren, von Ihnen gewählten Fach erworben.

Damit Sie adäquat auf eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten vorbereitet werden, belegen Sie im Curricularbereich Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) Seminare zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, verschaffen sich einen Überblick über mögliche Berufsfelder und sammeln erste berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines selbst gewählten Praktikums. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in weitere überfachliche, berufsorientierte Schlüssel- und Zusatzqualifikationen.

Der **Wahlbereich** bietet Ihnen die Möglichkeit, entweder im Sinne eines Studium generale völlig frei Lehrveranstaltungen und Module anderer Studiengänge zu besuchen, die für den Wahlbereich geöffnet werden – quasi in andere Fachdisziplinen "hineinzuschnuppern" – oder aber Ihr Haupt- oder Nebenfach zu vertiefen. Der Wahlbereich dient also zur individuellen Profilbildung.

Module – Modulprüfungen – Leistungspunkte

Die Bachelorstudiengänge sind in Modulen organisiert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Sprachkurse oder Seminare) besteht und sich über ein bis zwei Semester erstreckt. Dadurch soll ein vertiefender Wissenserwerb zu einem Thema ermöglicht werden. Wie viele und welche Module absolviert werden müssen, um zur Bachelorprüfung zugelassen zu werden,



regeln die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der jeweiligen Studiengänge. Die Ergebnisse der Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach werden bewertet und fließen nach einem bestimmten, in den FSB festgelegten Berechnungsschlüssel mit in die Abschlussnote ein. Dadurch ist die Abschlussnote nicht allein von einer letzten großen BA-Prüfung abhängig.

Für ein erfolgreich absolviertes Modul werden Leistungspunkte (LP; synonym "Credit Points" oder "ECTS-Punkte") vergeben, die den tatsächlichen Arbeitsaufwand (workload) des Studierenden widerspiegeln. Die für einen Leistungspunkt (LP) vorgesehene workload beträgt ca. 30 Arbeitsstunden. Es ist bei Ihrem Studium daher eine Arbeitsbelastung von ca. 37 - 40 Std. pro Woche zu erwarten. Diese Zeit beinhaltet nicht nur die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, sondern auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Zeit, um Hausarbeiten anzufertigen bzw. sich auf Klausuren und Prüfungen vorzubereiten. Das bedeutet, ein Teil der Leistungspunkte wird durch ein Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit erbracht. LP können nur dann erworben werden, wenn die für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen regelmäßig besucht, die seminarbegleitenden Aufgaben gemacht und die entsprechenden Modulprüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.

Die Summe der Leistungspunkte je Semester beträgt ca. 30 LP, für die gesamte vierjährige Bachelorphase 240 LP. Diese Anzahl an Leistungspunkten verteilt sich anteilig auf die zu studierenden Module in den vier Curricularbereichen Hauptfach (150 LP), Nebenfach (45 LP), ABK- (27 LP) und Wahlbereich (18 LP).

Phasengliederung der BA-Studiengänge – Abschluss des Studiums

Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Einführungs-, eine Aufbau- und eine Vertiefungsphase. Den verschiedenen Studienphasen sind jeweils obligatorische oder wahlobligatorische Module zugeordnet, die in einer festgelegten Reihenfolge studiert werden sollen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der jeweiligen Phasen und die Fristen, in denen die entsprechenden Module erfolgreich absolviert werden müssen. Im letzten Semester wird im Rahmen des Abschlussmoduls eine wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit besteht eine Bearbeitungsfrist von 8 Wochen.



Hinweise zum Teilzeitstudium

Im Internationalen BA-Studiengang Ostasien ist ein Teilzeitstudium nur im 5. und 6. Semester möglich. Der Status eines / einer Teilzeitstudierenden kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Zuge des Rückmeldeverfahrens für das jeweils folgende Semester erworben werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende. Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre. Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen / STiNE

Lehrveranstaltungen an der Universität sind in der Regel anmeldepflichtig. Das Anmeldeverfahren wird über ein universitätsweites Online-Buchungssystem (Studien-Infonetz; STINE) vollzogen. Hierzu benötigen Sie eine persönliche Systemkennung sowie ein Kennwort, die zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt werden.



Fachspezifischer Teil

IBO im Haupt- und Nebenfach

Studienziele im Hauptfach

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt – je nach Wahl des Japanologie, Sinologie oder Koreanistik -Schwerpunktes grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und Landeskenntnis sowie kommunikative Kompetenzen erlangt, fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind.

Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Masterstudiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

Studienziele im Nebenfach

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.



Berufsmöglichkeiten

Mit einem Abschluss im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien sind Sie qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder - von Kultur und Medien über Politik und Bildung bis hin zu Wissenschaft und Wirtschaft. Unsere Absolventen sind tätig in so unterschiedlichen Bereichen wie Medien und Handel, Wissenschaft und Interessenverbänden.

Falls Sie sich weiterqualifizieren möchten, können Sie bei uns den zweijährigen, auf Ihren Schwerpunkt fokussierenden Internationalen M.A. Japanologie, Sinologie bzw. Koreanistik oder weiterbildende M.A.-Angebote anderer Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anschließen.

Studienpläne für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach

Schwerpunkt Japanologie

Freier Wahlbereich	Universitätsweite Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO	18 LP
-----------------------	---	-------

	AAI-Modul		Sprache	Regionenspe	Regionenspezifische Module	ABK-Bereich
1. Jahr	Einführung in wiss. Grundbegriffe (A)	Japanisch I		Landeskunde	Landeskunde Ostasiens (A)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (A)
WiSe	(1 SWS/2 LP)	(10 SWS/14 LP)		(2 SM	(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/3 LP)
1. Jahr	Einführung in wiss. Grundbegriffe (B)	Japanisch II		Landeskunde	Landeskunde Ostasiens (B)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (B)
SoSe	(1 SWS/2 LP)	(10 SWS/14 LP)		(2 SM	(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/3 LP)
2. Jahr	Einführung in wiss. Grundbegriffe (C)	Japanisch III	Schriftsprache	Geschichte Japa	Geschichte Japans und Ostasiens	Internet- und Medien- kompetenz
WiSe	(1 SWS/2 LP)	(10 SWS/11 LP)	Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP)	Seminar A – Ja	Seminar A – Japan (2 SWS/4 LP)	Vorlesung (2 SWS/2 LP) e-learning Übungen (3 LP)
		Japanisch IV	Schriftsprache	Geschichte Jap	Geschichte Japans und Ostasiens	
2. Jahr SoSe		(10 SWS/11 LP)	Sprachlehrveranstaltung B	Seminar B – Ost	Seminar B – Ostasien (2 SWS/3 LP)	
			(2 SWS/4 LP) Tutorium B (2 SWS/2 LP)			
		Japanisch V		(wahlweise 5. oder 6. Sem.)	(wahlweise 5. oder 6. Sem.)	Berufsorientierung (2 SWS/5 LP)
3. Jahr		(4 SWS/6 LP)		Literatur und Medien	Politik und Gesellschaft	
M N				Seminar (2 SWS/6 LP)	Seminar (2 SWS/6 LP)	
				Übung (2 SWS/4 LP)	Übung (2 SWS/4 LP)	Berufspraktikum (6 Wochen/8 LP)
40		Japanisch V				
SoSe		(4 SWS/6 LP)				
4. Jahr WiSe		Studi	Studium oder Praktikum in Japan (27 LP)	(27 LP)		Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters (3 LP)
4. Jahr SoSe		B./	Abschlussmodul B.AArbeit (10 LP), Kolloquium (2 LP)	2 LP)		
			150 LP			27 LP

Schwerpunkt Koreanistik

	AAI-Modul	1. Sprache	2. S _F	2. Sprache	Regionenspea	Regionenspezifische Module	ABK-Bereich
1. Jahr	Enführung in wiss. Grundbegriffe (A)	Koreanisch I			Landeskunde	Landeskunde Ostasiens (A)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (A)
SoSe	(1 SWS/2 LP)	(8 SWS/12 LP)	Wahlmöglichkeit A: zweite ostasiatische	Wahlmöglichkeit B: traditionelle	(2 SW	(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/2 LP)
- :	Enführung in wiss. Grundbegriffe (R)	Koreanisch II	Sprache (Japanisch oder Chinesisch)	Schriftsprache (Hanmun)	Landeskunde	Landeskunde Ostasiens (B)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (B)
Janr WiSe	(1 SWS/2 LP)	(8 SWS/12 LP)			(2 SW	(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/2 LP)
	Enführung in wiss. Grundbeariffe (C)	Koreanisch III	Hochchinesisch für Koreanisten A	Klassisches Chinesisch I	Geschichte Kore	Geschichte Koreas und Ostasiens	Internet- und Medien- kompetenz
2. Jahr	(1 SWS/2 LP)	(6 SWS/10 LP)	oder	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP)	Seminar A- Ko	Seminar A - Korea (2 SWS/4 LP)	Vorlesung (2 SWS/2 LP)
WiSe			Japanisch für Koreanisten A (4 SWS/7 LP)	Tutorium (2 SWS/LP 1)			e-learning Übungen (3 LP)
			Hochchinesisch für Koreanisten B	Klassisches Chinesisch	Geschichte Kore	Geschichte Koreas und Ostasiens	Digitale Medien für Koreanisten
			oder	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP)	Seminar B – Osta	Seminar B – Ostasien (2 SWS/3 LP)	Übung (2 SWS/5 LP)
,			Japanisch für Koreanisten B	Tutorium (2 SWS/LP 1)			
Jahr		Koreanisch IV	(4 SWS/6 LP)				Vernetzung Studium und Beruf
3		(6 SWS/10 LP)					(2 SWS/2 LP) Übuna
							(Blockveranstaltung & Gruppenarbeit/3 LP)
			LV aus IBO/Japanologie bzw. Sinologie (im Umfang	Literarisches Chinesisch	(wahlweise 5. oder 6. Sem.)	(wahlweise 5. oder 6. Sem.)	Berufspraktikum
က်		Koreanisch V (A)	Klass. Chinesisch I+II	A(2SWS/3LP)			(6 Wochen/8 LP)
Jahr WiSe		(2 SWS/6 LP)	oder	B(2 SWS/4 LP)	Kultur und Medien	Geistesgeschichte	
			Japan. Schriftsprache	pun	Seminar (2 SWS/6 LP)	Seminar (2 SWS/6 LP)	
			<u>oder</u>	LV aus dem Wahlbereich IBO/Sinologie (6 LP)			
3.		Koreanisch V (B)	LVaus den Wahlbereichen IBO				
Jahr SoSe		(2 SWS/6 LP)					
4. Jahr WiSe			Studium ir	Studium in Korea (30 LP)			
4. Jahr SoSe			Absch Kolloq B.AAr	Abschlussmodul Kolloquium (2 LP) B.AArbeit (10 LP)			
				150 LP			27 LP

Schwerpunkt Sinologie

Universitätsweite Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO	18 LP
--	-------

	AAI-Modul	ds.	Sprache	Regione	Regione nspezifische Module	ABK-Bereich
1. Jahr	Einführung in wiss. Grundbegriffe (A)	Hochchinesisch I		Landes	Landeskunde Ostasiens (A)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (A)
WiSe	(1 SWS/2 LP)	(12 SWS/14 LP)			(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/2 LP)
1. Jahr	Einführung in wiss. Grundbegriffe (B)	Hochchinesisch II		Landes	Landeskunde Ostasiens (B)	Grundlagen des wiss. Arbeitens (B)
SoSe	(1 SWS/2 LP)	(12 SWS/14 LP)			(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/2 LP)
	Einführung in wiss. Grundbegriffe (C)	Hochchinesisch III	_	Geschicht	Geschichte Chinas und Ostasiens	Internet- und Medien- kompetenz
2. Jahr WiSe	(1 SWS/2 LP)	(10 SWS/11 LP)	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP)	Seminar	Seminar A – China (2 SWS/4 LP)	(2 SWS/2 LP) e-learning Übungen (3 LP)
		Hochchinesisch IV	Klassisches Chinesisch	Geschicht	Geschichte Chinas und Ostasiens	Digitale Medien für Sinologen
2. Jahr SoSe		(10 SWS/11 LP)	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP)	Seminar B	Seminar B – Ostasien (2 SWS/3 LP)	(2 SWS/5 LP)
3. Jahr		Hochchinesisch V (A)	Literarisches Chinesisch (A)	Literatur und Medien	Kultur- und Geistesgeschichte	Berufsorientierung
WiSe		(4 SWS/6 LP)	(2 SWS/3 LP)	(2 SWS/6 LP)	(2 SWS/6 LP)	(2 SWS/5 LP)
3. Jahr		Hochchinesisch V (B)	Literarisches Chinesisch (B)			Berufspraktikum
SoSe		(4 SWS/6 LP)	(2 SWS/4 LP)			(8 LP)
4. Jahr WiSe		S	Studium in China (30 LP)			
4. Jahr SoSe		B.AArb	Abschlussmodul B.AArbeit (10 LP), Kolloquium (2 LP)	LP)		
			150 LP			27 LP



Modulbeschreibungen

Modulkennung: AAI

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach

Titel: Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe

Qualifikationsziele Grundlagenwissen über relevante Begriffe sowie über theoretische

Ansätze in den Bereichen Sprache und Literatur unter besonderer

Berücksichtigung des Bezuges zu den asien- und

afrikawissenschaftlichen Fächern.

Inhalte Überblick über wissenschaftliche Grundbegriffe aus den Bereichen

Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Einführung in deren Methodik

Lehrformen Vorlesung A (1 SWS)

> Vorlesung B (1 SWS) Vorlesung C (1 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach
- Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des

Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen

Südostasiens im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und

Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach

Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen im Vergleich im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfung

Vorlesung A: Klausur (45 Min.) Vorlesung B: Klausur (45 Min.) Vorlesung C: Klausur (45 Min.)

Sprache der Modulprüfung: Deutsch

Arbeitsaufwand

Vorlesung A: 2 Leistungspunkte (Teilleistungen) Vorlesung B: 2 Leistungspunkte

Vorlesung C: 2 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester

Dauer drei Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und

Nebenfach Titel: Japanisch I

Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener

einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, Sprechen zu den Themen Selbstvorstellung, Einkaufen, Freizeitgestaltung, Besuch, Krankheit,

Familie usw.

Inhalte Silbenzeichen (Hiragana und Katakana);

Vermittlung von ca. 250 Schriftzeichen (Kanji);

Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der

japanischen Grammatik;

Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor).

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch, Japanisch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie

im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung .

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Lehrveranstaltung;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und Hörverständnistest (30 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch, Japanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

14 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Haupt- und

Nebenfach

Titel: Japanisch II

Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre einfacher bis

mittelschwerer Japanischtexte, weiterhin mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit mit komplexen Sätzen zu Themen wie Hobby, Briefeschreiben, Besprechungen einer Arbeitsgruppe, Verfassen von

Referaten, Forschungsreise, Stellensuche u. a.

Inhalte Grammatik (Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Passiv, Kausativ,

Modalausdrücke, Prädikatumschreibungs- und Honorativformen); Erweiterung des Wortschatzes (ca. 1200 Wörter), aktiver Ausbau des

Zeichenschatzes (ca. 500 neue Kanji);

Satzbildungsübungen (Pattern), phonetische Übungen (Sprachlabor).

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch, Japanisch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch I oder Nachweis adäquater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie

im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung .

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung (30 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch, Japanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

14 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

Titel: Japanisch III

Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre landeskundlicher

Japanischtexte sowie mündliche und schriftliche Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über Themen wie japanische

Literatur, Geschichte, Politik, Wirtschaft.

Inhalte systematische Grammatik des Japanischen (Temporal-, Kausal- und

Finalsätze, Modalausdrücke, Prädikatumschreibungsformen); Konversationsübungen zu typischen Alltagssituationen wie

"Zimmersuche", "Der erste Tag in der Firma", "Ausflug", "Im Restaurant",

"Am Arbeitsplatz";

weitere Vermittlung von ca. 300 neuen Kanji.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Japanisch, Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

- Bachelorstudiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im

Nebenfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

Vor- und Nachbereitung:

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung: Klausur 90 Min.

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

11 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Japanisch IV

Qualifikationsziele Die Studierenden erweitern die Lesefähigkeit (u.a. aktuelle

Zeitungsartikel) sowie ihre mündliche und schriftliche

Artikulationsfähigkeit auf höherem Niveau. Sprechen und Schreiben über

komplexere Themen wie japanische Kultur, Politik, Wirtschaft usw.

Inhalte Systematische Grammatik des Japanischen (weitere Konnexe für

Temporal-, Kausal- und Finalsätze, Modalausdrücke,

Prädikatumschreibungsformen);

Konversationsübungen zu Themen wie "Liebe", "Streit", "Erfolg im Beruf";

Analyse von und Diskussion über japanische Schlager;

ca. 300 neue Kanji.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Japanisch, Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch III oder Nachweis adäquater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

11 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Japanisch V

Qualifikationsziele Weiterentwicklung und Vertiefung der Artikulationsfähigkeit im

Japanischen, Hörverständnis- und Schreibübungen auf fortgeschrittenem Niveau. Erweiterung und Verfeinerung der Übersetzungsfähigkeit aus

dem Deutschen ins Japanische. Vertiefung von

Kommunikationsstrategien. Der Kurs gilt zugleich als Vorbereitungskurs für das halbjährige bzw. einjährige Studium an den Partneruniversitäten

in Japan.

Inhalte Texte aus den Bereichen Literatur, Kultur, Politik oder Gesellschaft

verschiedener Sprachstile

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B oder C (4 SWS)

Unterrichtssprache Japanisch, Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis adäquater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie

im Hauptfach

Kursteil B gilt für Studierende, die zu Beginn des 7. Semester nach Japan

gehen, Kursteil C für Studierende, die im 6. Semester gehen. Bei einjährigem Japanaufenthalt kann Kursteil B resp. C durch entsprechende Nachweise aus Japan angerechnet werden

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (60 Min.) Sprachlehrveranstaltung B/C: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte

Sprachlehrveranstaltung B oder C: 6 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester

Dauer ein bis zwei Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Schriftsprache

Qualifikationsziele Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des

modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus sämtlichen Sprachepochen Japans zu erarbeiten.

Inhalte Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung

der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe;

Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache;

historische Phonologie und kana-Schreibung;

historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der

Kulturgeschichte (passiv);

Lektüre und Analyse komplexer Texte.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS)

Tutorium A (2 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)

Tutorium B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäquater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung:

begleitende schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (45 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte

Tutorium A: 1 Leistungspunkt

Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte

Tutorium B: 2 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Japanische Schriftsprache

Qualifikationsziele Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des

modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus sämtlichen Sprachepochen Japans zu erarbeiten.

Inhalte Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung

der für die Schriftsprache relevanten Fachbegriffe;

Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache;

historische Phonologie und kana-Schreibung;

historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der

Kulturgeschichte (passiv);

Lektüre und Analyse komplexer Texte.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS)

Tutorium A (2 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch für Koreanisten oder

Nachweis adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung .

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (45 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Arbeitsaufwand

Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte

(Teilleistungen) Tutorium A: 1 Leistungspunkt

Sprachlehrveranstaltung B: 4 LP

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

Titel: Schriftsprache (NF)

Qualifikationsziele Das Modul vermittelt Grundlagen der Grammatik der Schriftsprache des

modernen wie vormodernen Japanisch. Entwicklung der Fähigkeit, Quellentexte aus ausgewählten Sprachepochen Japans zu erarbeiten.

Inhalte Grammatisches Grundwissen mit besonderer Berücksichtigung der für die

Schriftsprache relevanten Fachbegriffe;

Grundlagen der Grammatik der japanischen Schriftsprache;

historische Phonologie und kana-Schreibung;

historische Schreibweise der Kanji, wichtige Zeichen aus der Kulturgeschichte

(passiv).

Sprachlehrveranstaltung (2 SWS) Lehrformen

Tutorium (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch II oder Nachweis adäguater

Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

und Sprache der (Teil-)Prüfung

Art, Voraussetzungen Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfuna:

Sprachlehrveranstaltung: Klausur (45 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Arbeitsaufwand

Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte

Tutorium: 1 Leistungspunkt (Teilleistungen)

Gesamtarbeitsaufwan 4 Leistungspunkte

d des Moduls

Häufigkeit des

Angebots

in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und

im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler

Titel: Hochchinesisch I

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen

Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen;

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen

China.

Inhalte Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift

(Langzeichen);

Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen

und zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene in China.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (12 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch und Chinesisch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Sinologie im Hauptfach

- Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

14 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und

im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler

Titel: Hochchinesisch II

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den Bereichen

Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu

Shuiping Kaoshi Elementarstufe 1-2;

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen China.

Inhalte Vertiefung der Grundgrammatik;

Ausbau des Grundwortschatzes;

Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachtexte zu lesen und zu

schreiben;

Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte mündlich zu

verstehen und zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über Geographie, Politik, Wirtschaft,

Gesellschaft und Kultur anhand chinesischer Texte.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (12 SWS)

Unterrichtssprache Chinesisch, Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch I

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Sinologie im Hauptfach

- Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

14 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch III

Qualifikationsziele Ausbau der Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in den

Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen;

Sachwissen zum gegenwärtigen China.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und

schriftlich wiederzugeben und zu analysieren;

Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom

Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen;

Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand

chinesischer Texte und Audiomaterialien.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch II und

Landeskunde Ostasiens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung: Klausur (120 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

11 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch IV

Qualifikationsziele Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen,

Schreiben, Sprechen, Hörverständnis auf dem Niveau der Hanyu

Shuiping Kaoshi Grund-/Mittelstufe 3-4; Sachwissen zum gegenwärtigen China.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und

schriftlich wiederzugeben und zu analysieren;

Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Chinesische/vom

Chinesischen ins Deutsche zu übersetzen;

Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand

chinesischer Texte und audiovisueller Materialien; Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (10 SWS)

Unterrichtssprache Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch III

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

11 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch V

Qualifikationsziele Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen.

Schreiben, Sprechen, Hörverstehen auf dem Niveau der Hanyu Shuiping

Kaoshi Grund-/ Mittelstufe 4-5;

Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen China.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte

mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren;

Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins

Chinesische und aus dem Chinesischen zu übersetzen;

Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen China anhand

chinesischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien;

Schulung von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in China relevant sind;

Vorbereitung auf die Hanyu Shuiping Kaoshi 6.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)

Unterrichtssprache Chinesisch (bei Übersetzungen Chinesisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV

und Klassisches Chinesisch

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung A: Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Nicht-Muttersprachler, Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Klassisches Chinesisch I

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache;

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im China der klassischen

Zeit (5.-3. Jh. v.Chr.).

Inhalte Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift

Wade-Giles; Einführung in Grammatik und Stilistik;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu

übersetzen:

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte zu verstehen und mündlich zu präsentieren; Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle Phänomene im China der klassischen

Zeit.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (4 SWS)

Tutorium (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch II Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach

(Nicht-Muttersprachler): Erfolgreiche Teilnahme am Modul

Hochchinesisch II

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach: Erfolgreiche Teilnahme am Modul Hochchinesisch für

Koreanisten

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

⊣auptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte

Tutorium: 1 Leistungspunkt

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

4 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für Muttersprachler

Titel: Klassisches Chinesisch I (NF)

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache:

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im China der

klassischen Zeit (5.-3. Jh. v.Chr.).

Inhalte Einführung in Sprach- und Schriftgeschichte sowie in die Lautschrift

Wade-Giles:

Einführung in Grammatik und Stilistik;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu analysieren und zu

übersetzen:

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte zu verstehen und

mündlich zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene im China der klassischen Zeit.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (4 SWS)

Tutorium (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach

(für Muttersprachler)

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen,

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und Hausarbeit

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte

Tutorium: 1 Leistungspunkt Hausarbeit: 5 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

9 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester

ein Semester **Dauer**



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbau- oder Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Klassisches Chinesisch II

Qualifikationsziele Vertiefung der Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache:

Ausbau des Grundlagenwissens über Kultur und Gesellschaft im China

der frühen Kaiserzeit (2. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr.).

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Texte zu analysieren und zu

übersetzen:

Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte zu verstehen und

mündlich zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene im China der frühen Kaiserzeit.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (4 SWS)

Tutorium (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch I

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Sprache der (Teil)-

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte

(Teilleistungen) Tutorium: 1 Leistungspunkt

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

4 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach für

Muttersprachler

Titel: Klassisches Chinesisch II (NF)

Qualifikationsziele Vertiefung der Grundkenntnisse der klassischen chinesischen Sprache:

Ausbau des Grundlagenwissens über Kultur und Gesellschaft im China

der frühen Kaiserzeit (2. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr.).

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Texte zu analysieren und zu

übersetzen:

Vermittlung der Fähigkeit, komplexere Sachverhalte zu verstehen und

mündlich zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene im China der frühen Kaiserzeit.

Sprachlehrveranstaltung (4 SWS) Lehrformen

Tutorium (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch I (für

Muttersprachler)

Verwendbarkeit des

Moduls

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im Nebenfach

(für Muttersprachler)

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und Hausarbeit

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

Sprachlehrveranstaltung: 3 Leistungspunkte

(Teilleistungen)

Tutorium: 1 Leistungspunkt Hausarbeit: 5 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

9 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

in jedem Sommersemester

Dauer

ein Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Literarisches Chinesisch

Qualifikationsziele Grundkenntnisse des Literarischen Chinesisch:

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im traditionellen China

(2.-19. Jh.).

Inhalte Einführung in Gattungen und Stile;

Vermittlung der Fähigkeit, Texte zu analysieren und zu übersetzen; Vermittlung von Methoden der Textinterpretation und Textkritik;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene im traditionellen China (2.-19. Jh.).

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Klassisches Chinesisch II

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Sinologie im Hauptfach

- Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Koreanistik im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung B: Hausarbeit (8-10 Seiten)

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 3 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 4 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und

Nebenfach

Titel: Koreanisch I

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen

Lesen, Schreiben (einschließlich sinokoreanischer Schriftzeichen),

Sprechen, Hörverstehen;

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen Korea.

Inhalte Einführung in die Phonetik und Schrift (einschließlich sinokoreanischer

Schriftzeichen);

Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen

und zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über gesellschaftliche und kulturelle

Phänomene in Korea.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (8 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch und Koreanisch

Voraussetzungen für die keine

Teilnahme

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung: begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des

Angebots

in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Haupt- und

Nebenfach

Titel: Koreanisch II

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in den Bereichen

Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen:

Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft im gegenwärtigen

Korea.

Inhalte Vertiefung der Grundgrammatik;

Ausbau des Grundwortschatzes;

Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachtexte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen

und zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über Kultur und Gesellschaft anhand

koreanischer Texte.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (8 SWS)

Unterrichtssprache Koreanisch, Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch I oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung

n und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Klausur (90 Min.) und mündliche Prüfung

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Koreanisch III

Qualifikationsziele Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in

den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen;

Sachwissen zum gegenwärtigen Korea.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und

schriftlich wiederzugeben und zu analysieren;

Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom

Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen;

Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand

koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)

Unterrichtssprache Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Koreanisch II (oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse) und Landeskunde Ostasiens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil-)Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Titel: Koreanisch III (NF)

Qualifikationsziele Vertiefung der Grundkenntnisse der modernen koreanischen Sprache in

den Bereichen Lesen, Schreiben, Sprechen, Hörverstehen;

Sachwissen zum gegenwärtigen Korea.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und

schriftlich wiederzugeben und zu analysieren;

Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom

Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen;

Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand

koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)

Unterrichtssprache Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Sprache der(Teil-)Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung: begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung: Klausur (60 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Koreanisch IV

Qualifikationsziele Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen,

Schreiben, Sprechen, Hörverständnis;

Erweiterung des Sachwissens zum gegenwärtigen Korea.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, authentische Sachtexte mündlich und

schriftlich wiederzugeben und zu analysieren;

Vermittlung der Fähigkeit, vom Deutschen ins Koreanische / vom

Koreanischen ins Deutsche zu übersetzen;

Diskussion von aktuellen Themen (mündlich und schriftlich); Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen; Vermittlung von Sachwissen zum gegenwärtigen Korea anhand

koreanischer Texte und audiovisueller Materialien.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung (6 SWS)

Unterrichtssprache Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch III oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende mündliche und schriftliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Koreanisch V

Qualifikationsziele Vertiefung der sprachlichen Kompetenz in den Bereichen Lesen,

Schreiben, Sprechen, Hörverstehen;

Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea.

Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte Inhalte

mündlich und schriftlich zu analysieren und zu diskutieren;

Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftliche und literarische Texte ins

Koreanische und aus dem Koreanischen zu übersetzen; Erweiterung der Kenntnisse sinokoreanischer Schriftzeichen;

Vermittlung von Sachwissen zum traditionellen und gegenwärtigen Korea anhand koreanischer Fachliteratur und audiovisueller Materialien; Schulen von Fähigkeiten, die für ein Fachstudium in Korea relevant sind.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Koreanisch (bei Übersetzungen Koreanisch und Deutsch)

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Sprache der(Teil-)Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfuna:

Sprachlehrveranstaltung A: Referat und Hausarbeit Sprachlehrveranstaltung B: Referat und Hausarbeit

Sprache der Modulprüfung:

Koreanisch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen) Sprachlehrveranstaltung A: 6 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Hochchinesisch für Koreanisten

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache, insbesondere in

den Bereichen Lesen, Schreiben und Hörverstehen;

Grundlagenwissen zu Gesellschaft und Kultur im gegenwärtigen China.

Inhalte Einführung in die Phonetik, die Lautschrift Pinyin und die Schrift

(Kurzzeichen);

Einführung in Grundgrammatik und Grundwortschatz;

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Texte zu lesen und zu schreiben; Vermittlung der Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich zu verstehen

und zu präsentieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen zu gesellschaftlichen und kulturellen

Phänomenen in China.

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch und Chinesisch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil)-

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfuna:

Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Chinesisch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Japanisch für Koreanisten

Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Lektüre alltagsbezogener

einfacher Japanischtexte sowie zu mündlichem und schriftlichem Ausdruck mit einigen Komplexsätzen, außerdem die Fähigkeit, mit Themen des Alltags wie Selbstvorstellung, Einkaufen etc. umzugehen.

Inhalte 46 Silbenzeichen (Hiragana und Katakana);

ca. 400 Schriftzeichen (Kanji);

Grundwortschatz (ca. 1000 Wörter) und Grundkenntnisse der

japanischen Grammatik; Satzbildungsübungen (Pattern).

Lehrformen Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS)

Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch, Japanisch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch II

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzungen zur Prüfung:

Regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung;

begleitende schriftliche Aufgaben.

Art der Prüfung:

Sprachlehrveranstaltung A: Klausur (90 Min.) Sprachlehrveranstaltung B: Klausur (90 Min,)

Sprache der Modulprüfung:

Japanisch, Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Sprachlehrveranstaltung A: 7 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung B: 6 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

13 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Haupt- und Nebenfach

Titel: Landeskunde Ostasiens

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der Landeskunde Ostasiens.

Inhalte Vermittlung von Grundkenntnissen aus Geographie, Wirtschaft, Politik,

Gesellschaft und Kultur des gegenwärtigen Ostasiens.

Lehrformen Übung A (2 SWS)

Übung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil)-Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfung:

Übung A: Klausur (45 Min.) Übung B: Klausur (45 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach, Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Japanologie im Nebenfach

Titel: Geschichte Japans und Ostasiens

Qualifikationsziele Grundkenntnisse der Hauptepochen der japanischen Geschichte von

den Anfängen bis zum Ende der US-Besatzungszeit (1952):

Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in

Ostasien.

Inhalte Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und

wirtschaftsgeschichtlichen Spezifika aller historischer Hauptepochen

Japans sowie der ostasiatischen Geschichte; Überblick über wichtige historische Fachtermini.

Lehrformen Seminar A: Geschichte Japans (2 SWS)

Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Landeskunde Ostasiens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Japanologie im

Nebenfach

Sprache der(Teil-)Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung.

Art der Prüfung:

Seminar A: Referat und Hausarbeit

Seminar B: Klausur (60 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots iedes Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Literatur und Medien

Qualifikationsziele Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der japanischen Literatur- und

> Mediengeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart und macht dabei vertraut mit ihren wichtigsten Grundmotiven. Ziel ist weiterhin, selbstständig mit schriftlichen Quellen der Vormoderne zu arbeiten. Das Modul führt überdies in die wissenschaftliche Diskussion der Literatur-

und Kulturwissenschaft ein.

Inhalte Überblick über die wichtigsten Epochen und Genres;

Kenntnis der wichtigsten Autorinnen und Autoren sowie Werke von den

Anfängen bis zur Gegenwart;

medienrelevante Fragen (Handschrift, Druck, neue Medien) sowie

einschlägige theoretische Diskussionen.

Eine Übung begleitet das Seminar, in deren Zentrum die Analyse epochentypischer, themen- oder gattungsrelevanter Texte oder

Medienbeispiele stehen.

Weiterhin werden Recherchekompetenz und realienkundliches

Basiswissen der japanischen Kulturgeschichte vermittelt sowie aktuelle

Forschungsthemen aus diesem Bereich vorgestellt.

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Übung (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Schriftsprache oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil)-Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

Vor- und Nachbereitung;

Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal) Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung

Art der Prüfung: Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots jedes Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Politik und Gesellschaft

Qualifikationsziele Das Modul führt systematisch in die gesellschaftlichen Phänomene

Japans ein unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen

zwischen Politik, Gesellschaft und Kultur.

Inhalte Einführung in und Analyse der Wechselwirkungen zwischen

soziopolitischen Strukturen und Kultur (insbesondere Massenkultur); Einführung in beispielhafte Strukturen der Gesellschaft (etwa Bildung und Erziehung, Geschlechterrollen, Familie) sowie Fragen des

Rechtssystems (etwa Kriminalität).

Anhand einer begleitenden Übung werden relevante Fachtexte oder

aktuelle Artikel der Presse erarbeitet.

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Übung (2 SWS)

Deutsch Unterrichtssprache

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Japanisch IV oder Nachweis

adäquater Sprachkenntnisse

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil)-Prüfung

Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen:

Vor- und Nachbereitung;

Seminar: Kurzreferat/Protokoll im Seminar (mind. einmal), Übung: Kurzreferat (Begriffe, Lexikonkunde) in der Übung

Art der Prüfung: Seminar: Hausarbeit Übung: Klausur (60 Min.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Seminar: 6 Leistungspunkte Übung: 4 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

10 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots iedes Semester

ein Semester Dauer



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach und im

Nebenfach

Titel: Geschichte Chinas und Ostasiens

Qualifikationsziele Grundwissen über die Hauptepochen der chinesischen Geschichte von

den Anfängen bis in die Neuzeit;

Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in

Ostasien.

Inhalte Vermittlung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Spezifika

aller historischen Hauptepochen Chinas sowie der ostasiatischen

Geschichte.

Seminar A: Geschichte Chinas (2 SWS) Lehrformen

Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch II und

Landeskunde Ostasiens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Sinologie im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie im

Nebenfach

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfung:

Seminar A: Referat und Hausarbeit Seminar B: Klausur (60 Min.)

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen) Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Literatur und Medien

Qualifikationsziele Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Literatur und

Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas.

Inhalte Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation

> von Literatur und Medien in Geschichte und Gegenwart Chinas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte aus Geschichte und Gegenwart

oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet);

Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher

Medien (etwa: Manuskript, Film, Internet).

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und

Klassisches Chinesisch II

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Sprache der (Teil)-

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung

Art der Prüfung:

Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Kultur- und Geistesgeschichte

Qualifikationsziele Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Aspekten

der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion

Chinas in Geschichte und Gegenwart.

Inhalte Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation

von Aspekten der materiellen Kultur, Kunst, Philosophie, Wissenschaft und Religion Chinas in Geschichte und Gegenwart anhand von Beispielen (etwa: Quellen zu Ruyi, Kalligraphie, Neukonfuzianismus,

Historiographie oder Buddhismus).

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Hochchinesisch IV und

Klassisches Chinesisch II

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung

Art der Prüfung:

Referat und Hausarbeit (12-15 Seiten)

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach und im

Nebenfach

Titel: Geschichte Koreas und Ostasiens

Qualifikationsziele Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen Geschichte von

den Anfängen bis in die Neuzeit;

Überblick über die historischen und kulturellen Zusammenhänge in

Ostasien.

Inhalte Vermittlung von Grundwissen über die Hauptepochen der koreanischen

Geschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit;

Vermittlung eines Überblicks über die historischen und kulturellen

Zusammenhänge in Ostasien.

Seminar A: Geschichte Koreas (2 SWS) Lehrformen

Seminar B: Geschichte Ostasiens (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Koreanisch II und Landeskunde

Ostasiens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Koreanistik im Hauptfach

Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik im

Nebenfach

Sprache der (Teil)-Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen

Art der Prüfung:

Seminar A: Referat und Hausarbeit

Seminar B: Klausur (60 Min.)

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen) Seminar A: 4 Leistungspunkte Seminar B: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

7 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Kultur und Medien

Qualifikationsziele Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von Quellen zu

kulturellen Phänomenen in Geschichte und Gegenwart Koreas in ihrem

medialen Kontext.

Inhalte Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation

von Quellen aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: literarische Texte im Medienwechsel oder Quellen aus audiovisuellen Medien und Internet, z.T. auch Einbeziehung von

Zeugnissen der materiellen Kultur);

Vermittlung von Kompetenz in der Kontextualisierung unterschiedlicher

Medien (etwa: Manuskript, Buchdruck, Film, Internet).

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der (Teil-) Prüfung Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung

Art der Prüfung:

Referat und Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots jedes zweite Semester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Geistesgeschichte

Qualifikationsziele Methodische Befähigung zur Analyse und Interpretation von

Geistesgeschichte aus Geschichte und Gegenwart Koreas.

Inhalte Vermittlung von methodischer Befähigung zur Analyse und Interpretation

> geistesgeschichtlich relevanter Quellen (zu Religion, Philosophie oder politischem Denken) aus Geschichte und Gegenwart Koreas anhand von Beispielen (etwa: Werke des Buddhismus und Konfuzianismus, Quellen

zu kollektiven Identitätsbildungen, Texte der nordkoreanischen

Ideologie).

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Koreanisch IV

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung

Art der Prüfung:

Referat und Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots jedes zweite Semester



Modultyp: Pflichtmodul im Hauptfach

Titel: Abschlussmodul

Qualifikationsziele Nachweis des erfolgreichen Studiums im ieweiligen Schwerpunkt

> Japanologie, Sinologie oder Koreanistik; Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in längeren wissenschaftlichen

Abhandlungen (Bachelorarbeit) im Bereich des Faches.

Inhalte Vorbereitung und Verfassen der Bachelorarbeit

Lehrformen Kolloquium (1 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen und wahlobligatorischen

Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen im jeweiligen

Schwerpunkt des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im

Hauptfach.

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Sprache der(Teil)-Prüfung regelmäßige und aktive Teilnahme am Kolloquium

Art der Prüfung:

Bachelorarbeit (ca. 10.000 Wörter Umfang; 8 Wochen Bearbeitungszeit)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Kolloquium: 2 Leistungspunkt

Bachelorarbeit: 10 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

12 LP

Häufigkeit des Angebots jedes Sommersemester



Module im ABK Bereich

Modulkennung: OA-ABK 1

Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie)

Qualifikationsziele Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens:

Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Recherche und

Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit

japanologischen Fachtexten;

Erwerb der Fähigkeit, selbst erarbeitete Ergebnisse angemessen

mündlich und schriftlich zu präsentieren.

Inhalte Einführung in die Recherche und Auswertung japanologischer Fachtexte;

> Übungen zu mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten und Protokollen; Übungen zum Bibliographieren (u.a. digitale Datenbanken).

Lehrformen Übung A (2 SWS)

Übung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der(Teil-)Prüfung

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen;

regelmäßige Teilnahme an Tests:

erfolgreiche Teilnahme an der Teilprüfung A für die Teilnahme an der

Teilprüfung B.

Art der Modulprüfung:

Übung A oder B: mündliche Präsentation (15 min.) und Hausarbeit (10

Seiten A4, 1,5 Z., 12 Pt.)

Übung B: Protokoll (2-3 Seiten A4, 1,5 Z., 12 pt.)

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Übung A: 3 Leistungspunkte Übung B: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

6 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie)

Qualifikationsziele Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens:

Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und

Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit

Fachtexten:

Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen

zu präsentieren;

Überblick über die Problematik des Übersetzens;

einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden;

Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im

Deutschen.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und

auszuwerten;

Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen von Hausarbeiten;

Übungen zum Bibliographieren;

Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium

erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden.

Übung A (2 SWS) Lehrformen

Übung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Übung A: Klausur (60 Min.) Übung B: Hausarbeit

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Übung A: 2 Leistungspunkte Übung B: 2 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

4 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik)

Qualifikationsziele Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens:

Erwerb der Fähigkeit zu selbstständiger Recherche und

Informationsgewinnung sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit

Fachtexten:

Erwerb der Fähigkeit, Ergebnisse mündlich und schriftlich angemessen

zu präsentieren;

Überblick über die Problematik des Übersetzens;

einführende Kenntnisse über Möglichkeiten, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Praxis anzuwenden,

Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im

Deutschen.

Inhalte Vermittlung der Fähigkeit, Fachtexte selbstständig zu recherchieren und

auszuwerten;

Einführung in die Übersetzungsproblematik; Übungen zu mündlichen Präsentationstechniken; Einführung in das Abfassen schriftlicher Hausarbeiten;

Übungen zum Bibliographieren:

Vermittlung von Grundlagenwissen über Möglichkeiten, die im Studium

erlernten Grundlagen in der Praxis anzuwenden.

Übung A (2 SWS) Lehrformen

Übung B (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

keine

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Sprache der (Teil)-

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen; begleitende schriftliche und mündliche Aufgaben sowie Tests.

Art der Prüfung:

Übung A: Klausur (60 Min.) Übung B: Hausarbeit

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Übung A: 2 Leistungspunkte Übung B: 2 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

4 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modul: AAI-ABK2

Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach Titel: Grundmodul Internet- und Medienkompetenz

Qualifikationsziele Fähigkeit zur Benutzung der Bibliothek und des Internets:

> Kenntnisse über den Aufbau einer wissenschaftlichen Bibliothek, des Internets und von Suchmaschinen für hochwertige Recherchen: Fähigkeit zur kritischen Bewertung der erhaltenen Informationen.

Inhalte Einführung in die Bibliothek und e-Medien; Grundlagen des Internets;

> Aufbau und Funktionsweise von Suchmaschinen; elektronische Medien, allgemeine, wissenschaftliche Informationsdienste, Datenbanken; allgemeine und fachspezifische Veranstaltungen zu den obigen Themen;

Urheberrecht.

Lehrformen Vorlesung (2 SWS)

e-Learning Übungen

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen wissenschaftlichen

Arbeitens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen

Südostasiens im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des

Indischen Subkontinents und Tibets im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und

Kulturen des Vorderen Orients im Hauptfach

Internationaler Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und

Kulturen - sprachenintensiviert im Hauptfach

Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen und Kulturen im

Vergleich im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung:

Sprache der (Teil-)

Prüfung

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung

Art der Prüfung:

Übungsabschlüsse, deren Art und Anzahl zu Beginn der

Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand

(Teilleistungen)

Vorlesung: 2 Leistungspunkte

e-learning Übungen: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Digitale Medien für Sinologen

Qualifikationsziele Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen

chinesischen digitalen Medien.

Inhalte Digitale Medien (etwa: chinesische Textverarbeitung, chinesische

Datenbanken, chinesisches Internet).

Lehrformen Übung (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Internet- und Medienkompetenz I

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

begleitende Arbeitsaufträge.

Art der Prüfung:

Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der

Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Digitale Medien für Koreanisten

Qualifikationsziele Befähigung zum eigenständigen Umgang mit unterschiedlichen

koreanischen digitalen Medien.

Inhalte Digitale Medien (etwa: koreanische Textverarbeitung, koreanische

Datenbanken, koreanisches Internet).

Lehrformen Übung (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Internet- und Medienkompetenz I

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

begleitende Arbeitsaufträge.

Art der Prüfung:

Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der

Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Japanologie im Hauptfach

Titel: Berufsorientierung (Japanologie)

Qualifikationsziele Überblick über Berufsfelder; Erwerb der Fähigkeit, eigene

Berufswünsche im Hinblick auf das Praktikum zu definieren.

Inhalte Erarbeitung von Berufsfeldern;

Analyse von Stellenausschreibungen;

Interviews und Auswertungen von Gesprächen mit Firmenmitarbeitern

sowie mit Absolventinnen und Absolventen japanbezogener

Studiengänge;

Erstellung und Gestaltung von Bewerbungsunterlagen;

mündliches Bewerbungstraining; Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

Herausarbeitung notwendiger berufsspezifischer Fähigkeiten; Erstellung eines Leitfadens für die Praktikums- und Stellensuche.

Lehrformen Seminar (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am ABK-Modul Grundlagen des

wissenschaftlichen Arbeitens

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt

Japanologie im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung

Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

mündliche und schriftliche Präsentationen.

Art der Prüfung:

Referat, Protokoll oder Bericht

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Schwerpunkt Sinologie im Hauptfach

Titel: Berufsorientierung (Sinologie)

Qualifikationsziele Kenntnis relevanter Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen

von China-bezogenen Studiengängen;

Kenntnis von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg;

Vorbereitung eines Praktikums.

Inhalte Einführung in Berufsfelder, die für Absolventinnen und Absolventen

China-bezogener Studiengänge relevant sind;

Vermittlung von Recherchetechniken bei Praktikums- und Stellensuche;

Besuch von Firmen, Institutionen etc., die Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen beschäftigen; Interviews mit dort beschäftigten Absolventinnen und Absolventen von China-bezogenen Studiengängen sowie mit Vertreterinnen und

Vertretern der Personalabteilung;

Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in

Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen;

Erstellung eines Leitfadens für die Praktikums- und Stellensuche

Lehrformen Übung (2 SWS)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Digitale Medien für Sinologen

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Sinologie

im Hauptfach

Sprache der (Teil-)

Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an der o.g. Veranstaltung;

begleitende Arbeitsaufträge.

Art der Prüfung:

Übungsabschlüsse, deren Art und Umfang zu Beginn der

Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Wintersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase im Schwerpunkt Koreanistik im Hauptfach

Titel: Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung (Koreanistik)

Qualifikationsziele Entwicklung von Berufswünschen. Kenntnis relevanter Berufsfelder und

Eröffnung von Perspektiven für die spätere Berufswahl;

Erwerb von Orientierungswissen, das dazu befähigt, sich auf dem Arbeitsmarkt zurechtzufinden und Berufsfelder zu definieren;

Kenntnis von erfolgversprechenden Strategien für den Berufseinstieg;

Erwerb von kommunikativen und sozialen Kompetenzen wie Eigenverantwortlichkeit; Kommunikationsfähigkeit und

Interviewtechniken;

Vorbereitung eines Praktikums.

Inhalte Einblick in verschiedene Berufsfelder durch Referate und Vorträge von

Berufstätigen;

Vermittlung von Recherchetechniken für die Praktikums- und

Stellensuche:

Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweils zu erkundenden

Berufsfelder:

Auswertung und Präsentation der Rechercheergebnisse sowie der in

Firmen, Institutionen usf. gesammelten Informationen;

Einführung in die Projektarbeit.

Lehrformen Vorlesung (2 SWS)

Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit)

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen des wissenschaftlichen

Arbeitens (Koreanistik)

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien/Schwerpunkt Koreanistik

im Hauptfach

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen, Sprache der(Teil)-Prüfung

mündliche und schriftliche Präsentation von Informationen.

Art der Prüfung: Zwei Berichte

Sprache der Prüfung:

Deutsch

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)

Vorlesung: 2 Leistungspunkte Übung: 3 Leistungspunkte

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

5 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots in jedem Sommersemester



Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase im Hauptfach

Titel: Berufspraktikum

Qualifikationsziele Individuelle berufliche Profilbildung; Ergänzung des Studiums um

Kenntnisse und Fertigkeiten in berufsrelevanten Bereichen; Erwerb

zusätzlicher fächerübergreifender Kompetenzen.

Inhalte Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen

Kompetenzen in der Praxis.

Lehrformen

Unterrichtssprache Deutsch

Voraussetzungen für die

Teilnahme

Erfolgreiche Teilnahme am Modul ABK Berufsorientierung bzw.

Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung

Verwendbarkeit des

Moduls

Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach

Sprache der(Teil)-Prüfung

Art, Voraussetzungen und Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:

Praktikumszeugnis des Praktikumsgebers

Art der Prüfung: Praktikumsbericht

Sprache der Modulprüfung:

Deutsch

Gesamtarbeitsaufwand

des Moduls

8 Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots jedes Semester

Dauer 6 Wochen



Anhang

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Keine amtliche Fassung

Die amtliche Fassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistes-Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 (vom Präsidium genehmigt am 15. Dezember 2005) steht auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung: http://www.uni-hamburg.de/pruefungsordnungen

Die amtliche Fassung der Änderungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geistesund Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 vom 05. Juli 2006 (vom Präsidium genehmigt am 28. September 2006) wird nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger auf der Internetseite der Universität Hamburg als pdf-Dokument zum Herunterladen zur Verfügung stehen: http://www.unihamburg.de/pruefungsordnungen

Fakultät für Prüfungsordnung der Geistes-Kulturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 05. Juli 2006

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des **Studiengangs**

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit



vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen



innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.
- (2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen weiteren Modulbestandteilen zusammen.
- (6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw.



Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- 1. Vorlesungen;
- 2. Übungen;
- 3. Seminare;
- 4. Sprachlehrveranstaltungen;
- 5. Projektstudien/Projektseminare;
- 6. Berufspraktika
- 7. Kolloquien.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus



der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise



bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende



Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen Prüfungsausschuss. entscheidet der Näheres regeln die Fachspezifischen Anwesenheitspflicht Bestimmungen. Die gilt nicht für die Zulassung Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.
- (3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - 2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
 - 3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 - 4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
- 5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen



Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.
- (4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der einem Semester in belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu



vertreten.

- (5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.
- (6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.
- (7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.
- (8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.



§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.
- (4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.



c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache



abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.
- (9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses



einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung	
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den	
	durchschnittlichen Anforderungen liegt	
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen	
	Anforderungen entspricht	
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen Abschlussmoduls des können unabhängig von Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen



Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Fachspezifischen Bestimmungen können Die abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil)-Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.



- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. Funktionsstörung, Auswirkungen der psychische die Erkrankung Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.



- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
 - b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzen Wiederholung mit "nicht ausreichend
 - (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
 - d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit "nicht ausreichend"
 - (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.



§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006



aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 05. Juli 2006 Universität Hamburg



Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach

[keine amtliche Fassung]

Vom 5. März 2008 und 8. April 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 10. April 2008 und 19. April 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. März 2008 und 8. April 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBI. S. 160) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien im Hauptfach und den Bachelorstudiengang Ostasien im Nebenfach eines Studienganges mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Baccalaurea Artium/Baccalaureus Artium (B.A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Haupt- und Nebenfach Ostasien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Studienziel des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien im Hauptfach Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien vermittelt - je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik arundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Besondere Berücksichtigung findet dabei der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht. Anhand eines Auslandsaufenthaltes von einem Semester (Schwerpunkte Sinologie und Koreanistik) bzw. von einem bis zwei Semestern (Schwerpunkt Japanologie) im Schwerpunktland werden Auslandserfahrung und sowie kommunikative Kompetenzen Landeskenntnis erlangt, fachspezifischen Kenntnisse hinaus für die spätere Berufsorientierung unabdingbar sind.

Weiterhin vermittelt das Studium allgemeine Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Präsentierens in Wort und Schrift, ferner Internetkompetenz sowie berufsrelevante Erfahrungen. Der Studiengang bereitet



sowohl auf die berufliche Praxis als auch auf weiterführende Masterstudiengänge im Bereich Japanologie, Sinologie und Koreanistik vor.

(2) Studienziel des Bachelor-Studiengangs Ostasien im Nebenfach

Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach vermittelt – je nach Wahl des Schwerpunktes Japanologie, Sinologie oder Koreanistik – grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse der Sprache und Kultur Japans, Chinas oder Koreas. Dies geschieht einerseits durch Erwerb von Sprachkompetenz in Wort und Schrift, andererseits durch Aneignung von Sachwissen über die jeweilige Kultur und Gesellschaft. Dabei findet der regionale Zusammenhang zwischen China, Korea und Japan in historischer, politisch-gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht besondere Berücksichtigung.

Zu § 1 Absatz 3:

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach 8 Semester, im Nebenfach 6 Semester.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2:

(1) Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 8. Semester.

(2) Der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach gliedert sich in Phasen, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4:

(1) Module für den Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien im Umfang von 150 LP

Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen



Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

Die Studierenden müssen mindestens ein Semester an einer Hochschule in der Zielregion studieren. In Absprache zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und der ausländischen Hochschule werden die zu absolvierenden Module im Umfang von 30 LP je Semester ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbauen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Auslandssemester in einem anderen als dem Zielland absolviert werden. Finanzierung und Organisation des Aufenthaltes im Zielland obliegen der bzw. dem Studierenden.

a) Spezifika für den Schwerpunkt Japanologie

Studierende des Schwerpunkts Japanologie müssen im Auslandssemester 27 LP erbringen. Weitere 3 LP erhalten sie für den Erwerb interkultureller Kompetenzen während des Auslandsaufenthaltes, die dem ABK-Bereich zugeordnet sind. Der Nachweis der interkulturellen Kompetenzen erfolgt durch einen Bericht im Umfang von sechs Seiten nach Beendigung des Auslandssemesters.

Das Auslandssemester kann ganz oder teilweise durch ein Praktikum in der Zielregion ersetzt werden. Die Inhalte eines Praktikums in der Zielregion sind zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer und dem Praxispartner schriftlich zu konkretisieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Praktikum auf den Studienschwerpunkten der bzw. des Studierenden aufbaut. Der Abschluss des Praktikums muss mit einer qualifizierten Praktikumsbescheinigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers nachgewiesen werden. Die Prüfungsleistung zum Praktikum besteht aus einem Bericht, der von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer bewertet wird.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Japanisch I [OA-E1], Japanisch II [OA-E2], Japanisch III [OA-A1], Japanisch IV [OA-A2], Schriftsprache [OA-A3], Landeskunde Ostasiens [OA-E3] sowie Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4].

b) Spezifika für den Schwerpunkt Sinologie

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Hochchinesisch I [OA-E6], Hochchinesisch II [OA-E7], Hochchinesisch III [OA-A10], Hochchinesisch IV [OA-A11], Klassisches Chinesisch I und II [OA-A12 und OA-A13], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Chinas und Ostasiens [OA-A14].

c) Spezifika für den Schwerpunkt Koreanistik

Im Schwerpunkt Koreanistik sind zusätzlich zum modernen Koreanischen Grundkenntnisse einer zweiten ostasiatischen Sprache (Chinesisch oder Japanisch) oder umfangreichere Kenntnisse der traditionellen Schriftsprache (Hanmun) zu erwerben.

Bei Wahl einer zweiten ostasiatischen Sprache sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 13 LP nachzuweisen (Module



"Hochchinesisch für Koreanisten" bzw. "Japanisch für Koreanisten"). Entsprechend der gewählten Zweitsprache sind weitere 8 LP aus dem Angebot des Schwerpunkts Sinologie oder Japanologie zu erwerben (aus dem Wahlbereich oder "Klassisches Chinesisch I und II" bzw. "Japanische Schriftsprache").

Im Falle der Spezialisierung auf die traditionelle Schriftsprache Hanmun sind erfolgreich absolvierte Sprachlehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP nachzuweisen (Module "Klassisches Chinesisch I" und "Klassisches Chinesisch II" sowie "Literarisches Chinesisch"). Die übrigen 6 LP sind aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu erbringen.

Das erfolgreiche Absolvieren folgender Module entspricht einer Zwischenprüfung:

Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI], Koreanisch I [OA-E4], Koreanisch II [OA-E5], Koreanisch III [OA-A5], Koreanisch IV [OA-A6], Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] bzw. Japanisch für Koreanisten [OA-A8] bzw. Klassisches Chinesisch I [OA-A12] und Klassisches Chinesisch II [OA-A13] sowie Literarisches Chinesisch [OA-V16], Landeskunde Ostasiens [OA-E3], Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9].



Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache	regionenspezi	fische Module
Einfüh- rungs- phase Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP)		Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) Pflichtmodul	Landeskunde Ostasien Übung A (2 SWS/3 Übung B (2 SWS/3		SWS/3 LP)
14. Semester	Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) Pflichtmodul	Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) Pflichtmodul		Pflicht	,
Aufbau- phase		Japanisch III [OA-A1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) Pflichtmodul	Schriftsprache [OA-A3] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP)	Geschichte Japar [OA- Seminar A (2	-A4]
36. Semester			Seminar B (2	2 SWS/3 LP)	
Vertiefungs- phase 58. Semester		Japanisch V [OA-V1] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B oder C (4 SWS/6 LP) Pflichtmodul		Literatur und Medien [OA-V2] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) Pflichtmodul	Politik und Gesellschaft [OA-V3] Seminar (2 SWS/6 LP) Übung (2 SWS/4 LP) Pflichtmodul
	Studium in Zielregion (27 LP + 3 LP ABK-Bereich)		Abschlussmod Kolloquium (1 S BA-Arbeit (<i>Pflichtm</i>	SWS/2 LP) 10 LP)	



Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie

Phase	Modul AAI	1. Sprache	2. Sprache	regionenspezi	fische Module
Einfüh- rungs- phase	Einführung in wissenschaftliche Grundbegriffe [AAI] Vorlesung A (1 SWS/2 LP)	Hochchinesisch I [OA-E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) Pflichtmodul		Landeskunde Os Übung A (2 Übung B (2	SWS/3 LP)
14. Semester	Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) Pflichtmodul	Hochchinesisch II [OA-E7] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP) Pflichtmodul		Pflicht	modul
Aufbau- phase		Hochchinesisch III [OA-A10] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) Pflichtmodul	Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Pflichtmodul	Geschichte China [OA-	A14] 2 SWS/4 LP)
36. Semester		Hochchinesisch IV [OA-A11] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP) Pflichtmodul	Klassisches Chinesisch II [OA-A13] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Pflichtmodul	Seminar B (2	ŕ
Vertie- fungs- phase 58. Semester		Hochchinesisch V [OA-V15] Sprachlehrveranstaltung A (4 SWS/6 LP) Sprachlehrveranstaltung B (4 SWS/6 LP) Pflichtmodul	Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprachlehrveranstaltung A (2 SWS/3 LP) Sprachlehrveranstaltung B (2 SWS/4 LP) Pflichtmodul	Literatur und Medien [OA-V17] Seminar (2 SWS/6 LP) Pflichtmodul	Kultur- und Geistes- geschichte [OA-V18] Seminar (2 SWS/6 LP) Pflichtmodul
	Abschlussmodul [OA-V7] Studium in Zielregion (30 LP) Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) Pflichtmodul			1	



Internationaler Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik

Phase	Module AAI	1. Sprache	2.	Sprache	regionenspez	ifische Module	
Einfüh- rungs- phase	Tallinoglicitica		Landeskunde Ostasiens [OA-E3]				
14. Sem.	Vorlesung A (1 SWS/2 LP) Vorlesung B (1 SWS/2 LP) Vorlesung C (1 SWS/2 LP) Pflichtmodul	Koreanisch II [OA-E5] Sprach-LV (8 SWS/12 LP) Pflichtmodul	h II [OA-E5] (8 SWS/12 LP) (Japanisch oder Chinesisch) (Hanmun)	Übung A (2 SW Übung B (2 SW <i>Pflichtmodul</i>	•		
Aufbau- phase		Koreanisch III [OA-A5] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) Pflichtmodul	Hochchinesisch für Koreanisten [OA-A7] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP)	Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprach-LV (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Pflichtmodul	Geschichte Ko	Geschichte Koreas und	
36. Sem.		Koreanisch IV [OA-A6] Sprach-LV (6 SWS/10 LP) Pflichtmodul	bzw. Japanisch für Koreanisten [OA-A8] Sprach-LV A (4 SWS/7 LP) Sprach-LV B(4 SWS/6 LP) Wahlpflichtmodul	Klassisches Chinesisch II [OA-A13] Sprach-LV (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Pflichtmodul	Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul		
Vertie- fungs- phase 58. Sem.		Koreanisch V [OA-V8] Sprach-LV A (2 SWS/6 LP) Sprach-LV B (2 SWS/6 LP) Pflichtmodul	Klass. Chinesisch I und II [OA-A12 und -A13] bzw. Japanische Schriftsprache [OA-A3K] bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Japanologie bzw. IBO/Sinologie (im Umfang von 8 LP) Wahlpflichtmodul	Literarisches Chinesisch [OA-V16] Sprach-LV A (2 SWS/3 LP) Sprach-LV B (2 SWS/4 LP) und Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich IBO/Sinologie (im Umfang von 6 LP) Pflichtmodul	Kultur und Medien [OA-V10] Seminar (2 SWS/6 LP) Pflichtmodul	Geistes- geschichte [OA-V11] Seminar (2 SWS/6 LP) Pflichtmodul	
	Abschlussmodul [OA-V7] Studium in Zielregion (30 LP) Abschlussmodul [OA-V7] Kolloquium (1 SWS/2 LP) BA-Arbeit (10 LP) Pflichtmodul						



(2) Module für den Studiengang Ostasien als Nebenfach im Umfang von 45 LP Im Nebenfach Ostasien werden die drei Schwerpunkte Japanologie, Sinologie und Koreanistik angeboten, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt erfolgreich absolvieren müssen.

a) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie als Nebenfach

Phase			
Einführun gs-phase	Japanisch I [OA-E1] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP)	Übung A (2 Übung B (2	stasiens [OA-E3] SWS/3 LP) SWS/3 LP)
14. Semester	Pflichtmodul Japanisch II [OA-E2] Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/14 LP) Pflichtmodul	Pflichtmodul	
	Wahlmöglichkeit A: Erweiterung Sprachkenntnisse	Wahlmöglichkeit B: Kultur	
Aufbau- phase	Japanisch III [OA-A1 Sprachlehrveranstaltung (10 SWS/11 LP)	Schriftsprache (NF) [OA-A18] Sprachlehrveranstaltung A	Geschichte Japans und Ostasiens [OA-A4] Seminar A (2 SWS/4 LP)
36. Semester	Wahlpflichtmodul	(2 SWS/3 LP) Tutorium A (2 SWS/1 LP)	Seminar B (2 SWS/3 LP) Wahlpflichtmodul
		Wahlpflichtmodul	

Für Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach sind in der Einführungsphase obligatorisch die Module "Japanisch I" und "Japanisch II" sowie "Landeskunde Ostasiens". In der Aufbauphase wählen Studierende des Schwerpunkts Japanologie im Nebenfach einen der zwei Bereiche "Erweiterung Sprachkenntnisse" (Modul "Japanisch III") oder "Kultur" (Module "Schriftsprache" und "Geschichte Japans und Ostasiens").



b) Der Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach wird in zwei Varianten für Nicht-Muttersprachler und für Muttersprachler angeboten:

<u>I. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach (für Nicht-Muttersprachler)</u>

Phase	Sprache		regionenspezifische Module
	Hochchinesisch I [OA- E6] Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP)		Landeskunde Ostasiens [OA- E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP)
Einführungs- phase	Pflichtmodul		Pflichtmodul
14. Semester	Hochchinesisch II [OA-E7]		
	Sprachlehrveranstaltung (12 SWS/14 LP)		
	Pflichtmodul		
Aufbauphase 36. Semester		Klassisches Chinesisch I [OA-A12] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Wahlpflichtmodul	Geschichte Chinas und Ostasiens (NF) [OA-A14] Seminar A (2 SWS/4 LP) Seminar B (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul
		oder Module aus dem Wahlbereich BO/Sinologie (im Umfang von 4 LP)	

Für Studierende im Nebenfach (Nicht-Muttersprachler) sind obligatorisch die Module "Hochchinesisch I und II", das Modul "Landeskunde Ostasiens" sowie das Modul "Geschichte Chinas und Ostasiens". Module im Umfang von insgesamt 4 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie gewählt werden oder es wird das Modul "Klassisches Chinesisch I" gewählt.



II. Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie als Nebenfach (für Muttersprachler)

Phase	Sprache	Regionenspezifische Module
	Klassisches Chinesisch I (NF) [OA-A15]	Landeskunde Ostasiens [OA-E3]
	Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Hausarbeit (5 LP)	Übung A (2 SWS/3 LP)
Einführungs -phase	Pflichtmodul	Übung B (2 SWS/3 LP)
14. Seme- ster	Klassisches Chinesisch II (NF) [OA-A16] Sprachlehrveranstaltung (4 SWS/3 LP) Tutorium (2 SWS/1 LP) Hausarbeit (5 LP)	Pflichtmodul
	Pflichtmodul	
	Module aus dem Wahlbereich	Geschichte Chinas und Ostasiens
Aufbauphas	BO/Sinologie	[OA-A14]
е	(im Umfang von 14 LP)	Seminar A
		(2 SWS/4 LP)
36. Seme-		Seminar B
ster		(2 SWS/3 LP)
		Pflichtmodul

Für chinesische Muttersprachler sind anstelle der Module "Hochchinesisch I und II" die Module "Klassisches Chinesisch I und II" mit je einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit von je 5 Leistungspunkten obligatorisch, für die restlichen Leistungspunkte sind Module aus dem Wahlbereich des Schwerpunkts Sinologie zu belegen.



c) Bachelor-Studiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Koreanistik im Nebenfach

Phase	Sprache	regionenspezifische Module
Einführungs -phase	Koreanisch I [OA-E4] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP) Pflichtmodul	Landeskunde Ostasiens [OA-E3] Übung A (2 SWS/3 LP) Übung B (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul
14. Semester	Koreanisch II [OA-E5] Sprachlehrveranstaltung (8 SWS/12 LP) Pflichtmodul	
	Koreanisch III (NF) [OA-A21]	Geschichte Koreas und Ostasiens [OA-A9]
	Sprachlehrveranstaltung	Seminar A (2 SWS/4 LP)
Aufbau-	(6 SWS/8 LP)	Seminar B (2 SWS/3 LP)
phase	Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul
36. Semester	<u>oder</u>	
	LV aus dem Wahlbereich BO/Japanologie oder BO/Sinologie (im Umfang von 8 LP)	

Für Studierende im Nebenfach sind obligatorisch die Module "Koreanisch I und II", das Modul "Landeskunde Ostasiens" sowie das Modul "Geschichte Koreas und Ostasiens". Module im Umfang von insgesamt 8 LP können aus sämtlichen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich der Schwerpunkte Sinologie oder Japanologie gewählt werden. Alternativ hierzu kann das Wahlmodul "Koreanisch III (NF)" belegt werden.



(3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP

a) Schwerpunkt Japanologie

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Japanologie) [OA-ABK1]
	Seminar A (2 SWS/3 LP)
	Seminar B (2 SWS/3 LP)
Aufbauphase	Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2]
	Vorlesung (2 SWS/2 LP)
	e-learning-Übungen (3 LP)
Vertiefungsphase	Berufsorientierung (Japanologie) [OA-ABK8]
	Übung (2 SWS/5 LP)
	Berufspraktikum [OA-ABK11]
	(6 Wochen/8 LP)
	Interkulturelle Kompetenz während des Auslandssemesters
	(3 LP)



b) Schwerpunkt Sinologie

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Sinologie) [OA-ABK2]
	Seminar A (2 SWS/2 LP)
	Seminar B (2 SWS/2 LP)
Aufbauphase	Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2]
	Vorlesung (2 SWS/2 LP)
	e-learning-Übungen (3 LP)
	Digitale Medien für Sinologen [OA-ABK6]
	Übung (2 SWS/5 LP)
Vertiefungsphase	Berufsorientierung (Sinologie) [OA-ABK9]
	Übung (2 SWS/5 LP)
	Berufspraktikum [OA-ABK11]
	(6 Wochen/8 LP)



c) Schwerpunkt Koreanistik

Einführungsphase	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Koreanistik) [OA-ABK3]
	Seminar A (2 SWS/2 LP)
	Seminar B (2 SWS/2 LP)
Aufbauphase	Grundmodul Internet- und Medienkompetenz [AAI-ABK2]
	Vorlesung (2 SWS/2 LP)
	e-learning-Übungen (3 LP)
	Digitale Medien für Koreanisten [OA-ABK7]
	Übung (2 SWS/5 LP)
	Vernetzung Studium und Beruf/Berufsorientierung [OA-ABK10]
	Vorlesung (2 SWS/2 LP)
	Übung (Blockveranstaltungen und Gruppenarbeit/3 LP)
Vertiefungsphase	Berufspraktikum [OA-ABK11]
	(6 Wochen/8 LP)

(4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

Der Wahlbereich umfasst Module im Umfang von 18 LP. Es können sowohl eigens ausgewiesene Lehrveranstaltungen des Internationalen Bachelor-Studiengangs Ostasien zur Vertiefung des Hauptfachs als auch universitätsweite Lehrveranstaltungen und Module, die im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger Weise eigens ausgewiesen sind, belegt werden. Alle Lehrveranstaltungen und Module des Wahlbereichs schließen mit einer Prüfung ab.

Zu § 4 Absatz 6:

Der Internationale Bachelor-Studiengang Ostasien im Hauptfach und der Bachelor-Studiengang Ostasien im Nebenfach können nach Abschluss der intensiven Spracherwerbsphase (1.-4. Fachsemester) im 5. und 6. Fachsemester im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Vorlage der Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.



- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.
- (4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 7:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2:

Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Bereich der Sprachlehrveranstaltungen angerechnet werden. Im Internationalen Bachelor-Studiengang Ostasien können Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten auf Antrag des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem Modul Berufspraktikum im Curricularbereich ABK besteht.

Zu § 8 Absatz 6:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Magisterstudiengängen Japanologie, Sinologie oder Koreanistik der Universität Hamburg sowie vergleichbaren Magisterstudiengängen an anderen deutschsprachigen Universitäten erbracht wurden, können für die entsprechenden Schwerpunkte Japanologie, Sinologie bzw. Koreanistik angerechnet werden.

Zu § 10 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.



Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Übungsabschlüsse: Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

Zu § 14 Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Hauptfachs im gewählten Schwerpunkt absolviert werden. Insgesamt sind in den Hauptfachmodulen 138 LP zu erwerben.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13:

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Fachmodule einbezogen. Dabei werden die Einführungsmodule einfach, die Aufbau- und Vertiefungsmodule doppelt gewichtet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 14:

Die Noten der Prüfungsleistungen im ABK-Bereich und im freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 23 Inkrafttretens-Regelung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 10. April 2008 und 19. April 2010 Universität Hamburg